

An das
Landgericht Berlin
– Zivilkammer –
Tegeler Weg 17 – 21
10589 Berlin

Klageerwiderung, Widerklage

In Sachen
Großmuth Wankelmuth & Partners LLP
Am Savignyplatz 4, 10683 Berlin

– Beklagte und Widerkläger –

gegen

Meisterbauer GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Walter Bauer
Hausbaustraße 3, 30872 Backsteinhausen,

Prozessbevollmächtigte: Schlau und Fair Rechtsanwälte,
Kolonnenstraße 30c, 10829 Berlin

– Klägerin und Widerbeklagte –

wegen: **Zahlung und Feststellung**

Ich zeige unsere Verteidigungsbereitschaft an.

Für den Fortgang des Verfahrens möchte ich zunächst folgendes klarstellen:

*Berlin
Rechtsanwälte
Dr. Heinz Brommberg
Jan Wankelmuth LL.M.
Am Savignyplatz 4
10683 Berlin*

*München
Rechtsanwalt
Prof. Dr. Volker Grohmer*

*Brüssel
Avocat
Dr. Mathilde Caline*

*London
Solicitor
Michel Jordan LL.M.*

*New York
Attorney at law
Ariane Hullington LL.M.*

*Chicago Attorney at law
Dave Hitch*

11.09.2014

Großmuth, Wankelmuth & Partners LLP, deren alleiniger Prokurist ich bin, ist die deutsche Zweigniederlassung der Großmuth Wankelmuth & Partners Limited. Der Einfachheit halber bitte ich darum, Schriftsätze in Zukunft an unsere Berliner Adresse zuzustellen:

Ich werde folgenden Antrag stellen:

Ich beantrage, die Klage abzuweisen.

Gleichzeitig erhebe ich Widerklage mit dem Antrag,

die Klägerin zu verurteilen, 27.500 Euro Rechtsanwaltskosten aus dem Mandatsverhältnis zwischen der Klägerin und der Beklagten in der Rechtssache Hammer Beton ./ Meisterbauer GmbH vor dem LG Hannover, Az. 15 O 12/11 gemäß Honorarvereinbarung zu bezahlen.

– Klageerwiderung –

1. Die Klage ist abzuweisen.

I. Sachverhalt

2. Im Wesentlichen stimmen wir der Sachverhaltsschilderung der Klägerin zu. Jedoch weisen wir zur Klarstellung daraufhin, dass entgegen der Behauptung der Klägerin in Rn. 3 der Klage die Rechtsanwälte Wankelmuth und Grohmer keine Prokuristen der Beklagten sind. Die Beklagte ist die deutsche Zweigniederlassung der weltweiten Sozietät mit Sitz in London.
3. Ferner sind die Mutmaßungen, die die Klägerin in Rn. 6 f. der Klage über die Gründe der Mandatsniederlegung anstellt, vorliegend irrelevant. Fakt ist, dass wir das Mandat mit dem 25. Juni 2014 niederlegten, als Folge einer internen Abstimmung, die im Hinblick auf unsere Conflict-of-Interest-Policy notwendig war. Sofern die Klägerin den Eindruck zu erwecken sucht, die Mandatsniederlegung sei durch Druck von Incredible Huge Industries erfolgt und dies mit internem Schriftverkehr zu belegen versucht, widersprechen wir dieser Behauptung.
4. Incredible Huge Industries USA AG mandatierte uns erst nach der Kündigung des Mandats.

5. Die 27.500 Euro, die die Beklagte in ihrem Schreiben vom 25. Juni 2014 forderte sind auch keine weiter ausstehenden Kosten sondern eine Vergütungsforderung für bereits erbrachte Dienstleistungen im Rahmen des Mandatsverhältnisses, die an diesem Tag in Rechnung gestellt wurden.
6. Auch richtig ist, dass wir der Klägerin die Mandatierung von Rechtsanwalt Dr. Winter empfohlen. Diese Empfehlung sprachen wir nach bestem Wissen und Gewissen aus und sind auch immer noch von der Richtigkeit dieser Empfehlung überzeugt. Wir haben entgegen der Aussage der Klägerin in Rn. 8 der Klage zu keiner Zeit behauptet Rechtsanwalt Dr. Winter sei „bestens“ mit der Materie vertraut. Soweit die Klägerin behauptet Rechtsanwalt Dr. Winter sei nur mit Teilaspekten befasst und verfüge deshalb nicht über Kenntnisse der Einzelheiten, ist dies nur zu Hälfte richtig. Selbstverständlich verfügt Rechtsanwalt Dr. Winter über Detailkenntnisse in den Bereichen mit deren Bearbeitung er vertraut war. Einzig mit allen Einzelheiten ist er nicht vertraut, dies wurde von uns jedoch auch nicht behauptet.
7. Ferner möchten wir zur Klarstellung darauf hin weisen, dass Rechtsanwältin Imalse, die Partnerin von Rechtsanwalt Dr. Winter während ihrer Zeit bei der Kanzlei Mau und Mau zu keinem Zeitpunkt mit dem Fall betraut war. Die Ausführungen der Klägerin in Rn. 9 der Klage sind insoweit missverständlich.

II. Plausibilität des Streitwerts

8. Sofern man der Klägerin zu Gute hält, dass es sich bei der Streitwertangabe von 633.400,00 Euro lediglich um einen Tippfehler handelt und insofern einen Streitwert von 63.340,00 Euro zu Grunde legt, ist dieser völlig willkürlich gewählt.
9. Die Klägerin geht dabei davon aus, dass eine Stellungnahme zu allen Punkten des Gutachtens in etwa gleich viel Zeit in Anspruch nimmt und errechnet so einen Durchschnittswert, den sie mit dem Stundensatz der neu mandatierten Kanzlei multipliziert. Hierbei lässt sie völlig außer Acht, dass nach unserer Einschätzung eine Stellungnahme lediglich zu 30 Punkten notwendig gewesen wäre um die Probleme des Gutachtens erschöpfend zu behandeln.

10. Weiter addiert die Klägerin zum Streitwert 27.500 Euro, aufgrund einer negativen Feststellungsklage, die sich so nicht im Klageantrag findet. Auch warum die Beklagte sowohl die Kosten für die gesamte Stellungnahme bezahlen, gleichzeitig aber auf ihre Forderung verzichten soll, wird mit keinem Wort begründet.

III. Klageantrag zu 2.

11. Soweit der Antrag der Klägerin zu 2. darauf zielt festzustellen, dass diese berechtigt war, die Kanzlei Schlau und Fair zu mandatieren, liegt schon kein feststellungsfähiges Interesse vor. Selbstverständlich ist es der Klägerin unbenommen Verträge zu schließen mit wem sie will. Es erschließt sich uns nicht, warum die Klägerin sich durch gerichtliches Urteil die Grundsätze der Privatautonomie bestätigen lassen möchte.
12. Die Klägerin selbst scheint den Antrag als Negative Feststellungsklage zu verstehen (vgl. Rn. 96 a.E. der Klage). Dies erschließt sich aber definitiv nicht aus der Formulierung. Der Antrag ist insgesamt als unzulässig zu verwerfen.

IV. Klageantrag zu 1.

13. Der Antrag der Klägerin zu 1., darauf abzielend, eine Ersatzpflicht der Beklagten bezüglich aller durch die Mandatskündigung vom 25. Juni 2014 noch entstehenden zusätzlichen Kosten festzustellen, ist unzulässig und unbegründet. Ein solcher Anspruch besteht nicht.

1. Unzulässigkeit

14. Die Klage ist schon unzulässig.
15. Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Berlin ergibt sich entgegen der Behauptung der Klägerin (Rn. 11) nicht aus §23 ZPO.
16. Vor dem Hintergrund der Prozessökonomie, ist vorrangig die Leistungsklage zu wählen, sofern dies möglich und zumutbar ist (Zöller/Greger §256 Rn. 7a).
17. Möglicherweise ist die genaue Bezifferung eines Schadens noch nicht möglich, diese Möglichkeit der Bezifferung ist aber zeitlich absehbar. Der nächste Termin zur mündlichen Verhandlung war für den 14. Juli 2014 angesetzt. Zu diesem

Termin war die streitgegenständliche Stellungnahme zum Sachverständigen-gutachten vorzubereiten. Alle darüber hinausgehenden Prozesshandlungen wä-ren ohne die Kündigung durch die Beklagte kostenpflichtig zu erbringen gewe-sen. Daher kann aus über das Verfassen dieses Gutachtens hinausgehenden Kostenfaktoren kein Schaden abgeleitet werden.

18. Ein Abwarten bis die genaue Höhe des geltend gemachten Schadensersatzan-spruchs feststeht, um diesen sodann mittels einer Leistungsklage zu verfolgen, ist der Klägerin mithin zumutbar. Dieser Zeitpunkt liegt bereits in der Vergan-genheit (14. Juli 2014) oder ist im Falle eines Antrags auf Fristverlängerung alsbald anstehend.
19. Unzutreffend ist insofern die Behauptung drohender Verjährung aufgrund einer „nicht vorhersehbaren Zeitspanne des Verfahrens“ (Rn. 12 der Klage). Im Zeit-punkt der Kündigung befand sich der Prozess in einem Stadium, an dem es da-rum ging, auf ein Sachverständigengutachten zu reagieren. Hierfür war ein Termin zur mündlichen Verhandlung für den 14. Juli 2014 vorgesehen. Der Schaden kann sich nur auf die für diese Terminsvorbereitung/-durchführung notwendigen Arbeiten beziehen. Insofern ist dieser Termin maßgeblich, nicht das Prozessende.
20. Der genaue Schaden besteht ausweislich des Klageantrags in dem durch die Kündigung entstehenden Mehraufwand. Arbeiten die nach dem Termin zur mündlichen Verhandlung erfolgen wären insofern sowieso angefallen und stel-len keinen Mehraufwand mehr dar. Insofern kann der genaue Schadensbetrag nach diesem Tag beziffert werden.
21. Es ist der Klägerin zuzumuten, den ursprünglich für den 14. Juli 2014 terminier-ten Verhandlungstag abzuwarten und sodann ihre Forderung mit einer Lei-stungsklage zu verfolgen.

2. Unbegründetheit

22. Die Klage ist darüber hinaus auch unbegründet.
23. Der Klägerin ist zwar dahingehend zuzustimmen, dass es sich bei dem zwi-schen ihr und uns geschlossenen Vertrag um einen Dienstvertrag handelt, der

eine Rechtsbesorgung zum Gegenstand hatte und damit Dienste höherer Art im Sinne des §627 BGB (vgl. Rn. 18 –21 der Klage).

24. Hieraus folgt zunächst einmal jedoch nur eine Privilegierung dergestalt, dass ein Recht zur jederzeitigen Kündigung besteht. Von diesem Recht hat die Beklagte aufgrund eines sich anbahnenden Interessenkonflikts am 25. Juni 2014 Gebrauch gemacht.

a. Kein Schadensersatz nach §627 II 2 BGB

1) Kündigungsgrund

25. Aufgrund interner Abstimmungen und der Conflict of Interest-Policy unserer Partnerschaft sahen wir uns bedauerlicherweise gezwungen, das Mandat niederzulegen. Insbesondere hätte die Weiterführung des Mandats für die Beteiligten unabsehbare Risiken mit sich gebracht. Die Rechtslage hinsichtlich möglicher Tätigkeitsverbote nach § 43a Abs. 4 BRAO und § 3 BORA ist kompliziert und umstritten. Dies zeigt auch der große Umfang der vom Kläger eingebrachten rechtlichen Ausführungen zu diesem Punkt. Da wir jedoch zeitnah sichergehen mussten, dass wir uns nicht in einen für uns, unsere Partner und unsere Mandanten schädlichen Interessenkonflikt bewegen, haben wir nach Abwägung der Interessen aller Seiten von unserem Kündigungsrecht nach § 627 BGB Gebrauch gemacht. Um für schnelle Rechtssicherheit zu sorgen, hielten wir es für notwendig, sofort zu kündigen. Insbesondere war es für den Kläger vorteilhafter, dass wir sofort gekündigt haben, anstatt, falls unsere rechtlichen Begutachtungen zu der Bejahung einer Rechtspflicht zur Mandatsniederlegung nach den genannten berufsrechtlichen Vorschriften geführt hätten. Wäre zu einem späteren Zeitpunkt gekündigt worden, wäre dann nicht mehr sichergestellt gewesen, dass die Klägerin rechtzeitig einen neuen Prozessbeistand gefunden hätte.

2) Keine Unzeit

26. Der Tatbestand der Kündigung zur Unzeit i.S.d. § 627 Abs. 2 BGB ist entgegen der Auffassung der Klägerin nicht erfüllt. Ausweislich des Wortlauts des § 627 Abs. 2 Satz 1 BGB liegt Unzeit dann vor, wenn die Dienste nicht anderweitig

beschafft werden könnten. Offensichtlich fanden sich jedoch mit der Kanzlei Schlau & Fair sowie der Kanzlei Dr. Winter und Partner gleich zwei Kanzleien, die bereit gewesen wären, die Vertretung in dem Verfahren gegen Hammer Beton zu übernehmen, bzw. dies dann auch getan haben. Insoweit ist es der Klägerin gelungen, sich die Dienste anderweitig zu beschaffen.

27. Die Argumentation der Klägerin, eine drei Wochen vor einem Frist erklärte Kündigung stelle eine unzeitige Kündigung dar, dehnt das Tatbestandsmerkmal der Unzeit in einem vollkommen ungerechtfertigten Ausmaß aus. Der Wortlaut des § 627 Abs. 2 Satz 1 BGB ist derart klar, dass er keiner weitergehenden Auslegung zugänglich ist. Insbesondere kann nicht auf die besondere Qualität des Einzelfalls eingegangen werden, da der durch § 627 Abs. 1 BGB privilegierte Dienstverpflichtete nicht absehen könnte, inwiefern Unzeit vorliegt oder nicht.
28. Insofern ist die Aufzählung an einschlägigen Sachverhalten in Rn. 23 der Klageschrift ebenfalls klar: wenn das Mandat derart niedergelegt wird, dass die Rechtswahrnehmung für den Mandanten unmöglich wird, kann dies im Weiteren eine Schadensersatzpflicht auslösen. In dem Ausgangsverfahren wird die Klägerin jedoch nun durch die Kanzlei Schlau und Fair vertreten, sodass jedenfalls durch die Kündigung selbst die Möglichkeit zu Rechtswahrnehmung für die Klägerin nicht ausgeschlossen worden ist.
29. Dabei spielt keine Rolle, ob durch die geringere Vorbereitungszeit die Qualität der Rechtsberatung beeinflusst gewesen wäre (Zugehör/Fischer/Sieg/Schlee/Sieg Rn. 78).
30. Somit gehen auch die gesamten wirtschaftlichen Hypothesen des Klägervertreters in den Rn. 24, 26, 27, 28 und 29 ins Leere. Zur Erläuterung führen wir aber dazu trotzdem gerne aus:
31. Entgegen der Auffassung der Klägerin hatte die Beklagte den 1. Juli nicht als Frist für eine eigene Stellungnahme gesetzt, sondern lediglich – prozesstaktisch richtig – geplant, die Stellungnahme in angemessener Nähe zum Verhandlungstermin abzusenden. Daneben wäre eine Suche nach einem Gutachter auch entbehrlich gewesen, da die Klägerin sowohl auf die bisherigen Arbeiten als auch bei Interesse auf den erfahrenen Brandsachverständigen Dr. Denk

hätte zurückgreifen können. Zuletzt geht die Klägerin fehl in der Annahme, dass die Vertretung in dem Verfahren Hammer Beton ./ Meisterbauer die einzige Sache in unserem Dezernat war. Vielmehr ist die Bearbeitung des Gutachtens ein Prozess gewesen, der vor dem Hintergrund, dass aus den angeführten prozesstaktischen Erwägungen keine Eile geboten war, fortlaufend durchgeführt wurde. Wäre die Kanzlei Schlau & Fair der Auffassung, eine Bearbeitung sei in der Zeit nicht möglich gewesen, hätte man das Mandat sicherlich nicht angenommen.

32. Insoweit die Klägerin uns in Rn. 25 eine bewusste Verzögerung vorwirft, möchten wir dieser entgegentreten: Wir bestreiten, dass wir Kenntnis von der mutmaßlichen Vorbefassung der Rechtsanwältin Imalse hatten. Unserer Ansicht nach war eine Mandatierung des Rechtsanwalts Dr. Winter die beste Möglichkeit, für die jetzige Klägerin weitergehendes Vorwissen nutzbar zu machen. Daher ist der Beklagten insbesondere nicht vorwerfbar, dass die Klägerin erst am 1. Juli 2014 die Kanzlei Schlau & Fair mandatieren konnte. Die Auswahl einer Kanzlei ist ausschließlich im Pflichtenkreis der Mandantin zu suchen, insofern kann eine Verzögerung dabei nicht der Beklagten vorgehalten werden. Insbesondere wäre die Kanzlei Dr. Winter und Partner eine taugliche Prozessvertretung gewesen (siehe dazu zugleich Rn. 39 ff.), weshalb die Verzögerung vorliegend auch tatsächlich auf einer subjektiven Beurteilung durch die Klägerin beruht. Folglich kann der Zeitpunkt der Mandatierung der Kanzlei Schlau & Fair nicht Anknüpfungspunkt sein.

3) Kein kausaler Schaden

33. Selbst wenn man wie der Kläger entgegen der Legaldefinition eine Kündigung zur Unzeit annimmt, sind die geltend gemachten Mehrkosten nicht als Schaden ersetzbar.
34. Schon dem Wortlaut des § 627 II 2 BGB nach ist nur der aus der Unzeit der Kündigung entstandene Schaden zu ersetzen. Abzustellen ist also auf den Zeitpunkt der Kündigung. Denn geschützt ist nicht das Interesse am Fortbestand des Mandatsverhältnis (positives Interesse), sondern das Interesse an

Rücksichtnahme auf den Mandanten bei der Wahl des Kündigungszeitpunkts (MüKo § 627 BGB Rn. 34).

35. Die Unzeitigkeit der Kündigung muss die Ursache für den entstandenen Schaden darstellen, nicht jedoch die Kündigung selbst. Denn zu dieser ist der Dienstverpflichtete jederzeit nach § 627 Abs. 1 BGB berechtigt. Schon deshalb kann die Kündigung selbst keine Tatsache sein, die eine Haftung begründet, was auch nicht vom genannten Schutzzweck der Norm gedeckt wäre. Erforderlich ist, dass die Unzeitigkeit der Kündigung nicht hinwegzudenken wäre, ohne dass der Schaden entfielen würde.
36. Die geltend gemachten Mehrkosten durch die Neumandatierung wären jedoch unabhängig vom Zeitpunkt der Kündigung entstanden. Knüpft man den Schadensersatzanspruch an die Kündigung an, führte dies dazu, dass die Privilegierung des §627 Abs. 1 BGB ins Leere laufen würde.
37. Kausal für die entstehenden Kosten der Klägerin gegenüber Schlaw und Fair ist einzig die Kündigung durch die Beklagte. Es gelingt der Klägerin nicht darzulegen, dass durch den Zeitpunkt Mehrkosten entstehen, die bei einer Kündigung beispielsweise zwei Monate zuvor nicht entstanden wären.
38. Dies ist im Ergebnis auch eine billige Rechtsfolge, gerade die besondere Vertrauensbeziehung rechtfertigt die jederzeitige Kündigungsmöglichkeit. Der Klägerin stand es frei, die dispositive (BeckOK/*Fuchs* BGB §627 Rn. 2, MüKo/*Henssler* §627 Rz. 39) Regelung des §627 Abs. 1 BGB abzubedingen.

4) Hilfsweise: Verletzung einer Schadensminderungspflicht

39. Unterstellt man mit der – unzutreffenden – rechtlichen Einschätzung der Klägerin eine Schadensersatzpflicht, so besteht diese zumindest nicht in der Höhe.
40. Die Beklagte hat der Klägerin die Kanzlei Dr. Winter und Partner empfohlen. Rechtsanwalt Dr. Winter war als ehemaliger Associate der Beklagten in den Fall eingearbeitet und hätte im Ergebnis einen niedrigeren Stundensatz berechnet. Beides führt kumulativ zu erheblich geringeren Rechtsanwaltskosten.
41. Für die Ablehnung von Rechtsanwalt Dr. Winter und die Mandatierung von Schlaw und Fair ergeben sich keine zwingenden Gründe. In jedem Fall wäre es

der Klägerin zuzumuten – und im Rahmen der Schadensminderungspflicht nach § 254 BGB auch geboten – gewesen, die Kanzlei Dr. Winter zu mandatieren. Weder handelt es sich bei Schlau und Fair um eine eindeutig besser spezialisierte Kanzlei, noch hindern berufsrechtliche Gründe Rechtsanwalt Dr. Winter an einer prozessualen Vertretung. Auch kann bei verständiger Würdigung der personellen Überschneidungen nicht angeführt werden, dass das Vertrauen der Klägerin in die von uns empfohlene Kanzlei Dr. Winter gestört gewesen wäre.

42. Ob die Kanzlei Dr. Winter ohnehin das Mandat nicht hätte übernehmen dürfen, ist an den einschlägigen Regelungen in §43a BRAO und §3 BORA zu messen. Rechtsanwältin Imalse, die Partnerin von Rechtsanwalt Dr. Winter, war während ihrer Zeit bei Mau und Mau, der Prozessvertreterin der Hammer Beton GmbH, beschäftigt. Während dieser Zeit war sie selbst jedoch nicht mit diesem Fall betraut.
43. Ob dennoch widerstreitende Interessen vorliegen, die eine Prozessvertretung unmöglich gemacht hätten, darf sich indes nicht abstrakt bestimmen, sondern muss mit Blick auf die konkreten Umstände des Falles beurteilt werden (BGH, Urteil v. 23. April 2012, AnwZ (Brfg) 35/11).
44. Hierbei muss ein besonderes Augenmerk auf die verfassungsrechtlichen Implikationen dieser Vorschrift gelegt werden, greift diese doch in die Berufsfreiheit von Anwälten ein. Dies erfordert eine restriktive Auslegung. Dies wurde auch bereits vom Bundesverfassungsgericht so festgestellt (BVerfG, NJW 2003, 2520).
45. Insbesondere sind deshalb mögliche Interessengegensätze objektiv und nicht subjektiv zu würdigen (BGH NJW 2012, 3039).
46. Ohne konkrete Anhaltspunkte für eine tatsächliche Vorbefassung lässt sich vorliegend objektiv kein Interessenkonflikt begründen, zumal, sofern es um Rechtsanwalt Dr. Winter geht, dieser lediglich Sozius von Rechtsanwältin Imalse ist.
47. Weiterhin kann man nicht – wie es die Klägerseite tut – davon sprechen, dass zwischen der Kanzlei Dr. Winter und der Klägerin das Vertrauensverhältnis objektivgestört und ihr dadurch eine Mandatierung des günstigeren und eingear-

beiteten Dr. Winter nicht zumutbar gewesen wäre. Rechtsanwältin Imalse war niemals in den Fall Hammer Beton ./ Meisterbauer involviert. Es war nicht zu erwarten, dass Rechtsanwältin Imalse in einem Mandatsverhältnis der Klägerin gegenüber einen Nachteil gebracht hätte. Es ist nicht ersichtlich, warum sie ein Interesse zugunsten Mandanten ihres vormaligen Arbeitgebers haben sollte.

48. Das rein subjektive Gefühl eines möglicherweise gestörten Vertrauens ist nicht ausreichend, um die Mandatierung der teureren und nicht eingearbeiteten Kanzlei zu begründen(vgl. Rn. 45). Die Klägerseite muss schlüssig darlegen, worin genau – objektiv betrachtet – die Ursache eines gestörten Vertrauensverhältnisses bestanden hätte. Dafür trägt sie die Beweislast im Rahmen ihrer Schadensminderungspflicht.
49. Im Übrigen hat Dr. Winter mit seinem transparenten Verhalten seine Vertrauenswürdigkeit bewiesen. Er hat die frühere Anstellung von Rechtsanwältin Imalse sofort und unaufgefordert offen gelegt.
50. Es war der Klägerin demnach zuzumuten, die Kanzlei Dr. Winter zu mandatieren. Sie musste folglich Dr. Winter beauftragen, um ihrer Schadensminderungspflicht nachzukommen.

b. Kein Schadensersatz nach §280 Abs. 1 BGB

51. Ein Schadensersatz nach § 280 Abs. 1 BGB kann schon nicht in Betracht kommen, da das Schuldverhältnis zwischen den Parteien gem. § 627 Abs. 1 BGB gekündigt wurde. Dass diese Kündigung außerordentlich ist, ändert nichts an ihrer Wirksamkeit – die auch die Klägerin in Rn. 49 zugesteht. Eine Ausübung eines Kündigungsrechts selbst kann jedoch niemals gleichzeitig eine Pflichtverletzung darstellen. Die Interessen des anderen Teils würden alleine durch eine unzeitige Kündigung pflichtwidrig verletzt. Zum Interessenausgleich dient dann alleine der Schadensersatzanspruch in § 627 Abs. 2 Satz 2 BGB als lex specialis. Dass dessen Voraussetzungen nicht gegeben sind, wurde vorstehend bereits gezeigt.
52. Insofern sind die Ausführungen der Klägerin in Rn. 67 rechtlich unzutreffend.

53. Die in Rn. 68 behauptete Absicht der Beklagten ab dem 19. Mai 2014, das Mandat der jetzigen Klägerin niederzulegen, ist nicht belegbar. Als weltweite Partnerschaft arbeitet GWP in mehreren Gremien die Kanzleipolitik aus. Aus dem vermutlich den Überlegungen der Klägerin zu Grunde liegenden Schreiben von Rechtsanwältin Hullington ist keine Absicht und keine Entscheidung der Beklagten abzuleiten, es stellt zu diesem Zeitpunkt lediglich eine interne Diskussionsmeinung dar. Insofern kann durch diese interne Diskussion keine Verletzung einer Beratungs- oder Aufklärungspflicht begründet werden.
54. Daneben würde die Privilegierung durch § 627 Abs. 1 BGB einseitig verkürzt, wenn der Dienstverpflichtete um einer allgemeinen Schadensersatzpflicht nach § 280 Abs. 1 BGB zu entgehen über den Wortlaut des § 627 BGB hinaus den Interessen des anderen Teils verpflichtet wäre.
55. Die Rekursion auf die Merkmale des § 627 Abs. 2 BGB in Rn. 69 ist vor diesem Hintergrund in Zusammenhang mit dem zuvor gesagten zum einen überflüssig und zum anderen nicht zutreffend.

– Widerklage –

56. Im Wege der Widerklage begehrt die Beklagte die Zahlung der übrigen vereinbarten Anwaltskosten.

I. Sachvortrag

57. Zwischen der Kanzlei Wankelmuth, heute Teil der Großmuth Wankelmuth & Partners LLP, bestand ein Mandatsverhältnis zur Vertretung der Beklagten in der Sache Hammer Beton. Die Parteien haben sich auf einen Stundenlohn in Höhe von 375 Euro geeinigt. Nach der Mandatsniederlegung hat der Beklagte dem Kläger eine Schlusskostennote von Gesamtkosten in Höhe von 27.500 Euro geschickt.

Beweis: Schreiben vom 25. Juni 2014, A12

58. Insbesondere wurde durch die Beklagte der umfassende Entwurf einer Stellungnahme zu einem gerichtlichen Sachverständigengutachten verfasst.

Beweis: Schreiben vom 15. Mai 2014, A9

II. Rechtliche Würdigung

1. Zulässigkeit

59. Die Widerklage ist zulässig. Die Zuständigkeit des Gerichts ergibt sich aus § 33 Abs. 1 ZPO, es handelt sich um dasselbe Mandatsverhältnis, sodass der Feststellungsantrag der Widerbeklagten zum Leistungsbegehren der Widerklägerin in Zusammenhang steht. Der Streitgegenstand ist auch nicht anderweitig rechtshängig. Der Antrag ist nicht auf das kontradiktorische Gegenteil der Feststellungsklage gerichtet, sondern auf Verurteilung zur Zahlung des Anwaltshonorars. Sofern die Klägerin unter Rn. 96 der Klage die Behauptung äußert, ihr Klageantrag zu 2. sei eine Negative Feststellungsklage in Bezug auf die streitigen Rechtsanwaltskosten, findet sich hierfür kein Beleg in dem Klageantrag.
60. Selbst wenn man den Klageantrag als Negative Feststellungsklage interpretieren würde, würde dies eine Leistungs(wider)klage nicht ausschließen. Dies würde lediglich zum Wegfall des Feststellungsinteresses führen (BGH NJW 1989, 2064; Musielak/Heinrich § 33 Rn. 9).

2. Begründetheit

61. Die Widerklage ist auch begründet. Es ergibt sich ein Anspruch auf Zahlung von 27.500,- Euro aus dem zwischen dem Kläger und der Beklagten geschlossenen Dienstvertrag. Der Dienstvertrag wurde durch die Beklagte wirksam gekündigt, wozu sie nach § 627 Abs. 1 BGB auch berechtigt war. Gemäß § 628 Abs. 1 S. 1 BGB hat die Beklagte als Dienstverpflichtete einen Anspruch auf den seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung. Dieser entspricht den geforderten 27.500 Euro.
62. Insbesondere ist dieser Anspruch entgegen den Ausführungen der Klägerin nicht gemäß § 628 Abs. 1 S. 2 BGB erloschen. Denn die Klägerin hat auch nach der Kündigung des Mandatsverhältnisses ein Interesse an den bereits erbrachten Leistungen.
63. Ein Interesse besteht dann, wenn die Leistung auch weiterhin wirtschaftlich verwertbar ist (BGH NJW 1985, 41).

64. Der Interessenfortfall ist als Ausnahmetatbestand im Gesetz angelegt und muss vom Kläger dargelegt und bewiesen werden, was nicht schlüssig geschehen ist (BGH NJW 1997, 188; BGH NJW 1982, 437).
65. Dabei ist darauf abzustellen, ob die bereits aufgewendeten Gebühren im zweiten Mandatsverhältnis noch einmal entrichtet werden müssten.
66. Zwar hat der BGH entschieden, dass im Fall einer Vergütung nach RVG-Regelsätzen ein Interessenfortfall an der bisherigen Leistung der zuerst mandatierten Kanzlei angenommen werden kann (BGH NJW-RR 2012, 294, 295).
67. Dies trifft jedoch tatsächlich nicht zu, da die bisherigen Prozesshandlungen im Interesse des Mandanten fortgelten. Der Interessenwegfall wird im Ergebnis fingiert, damit der Mandant die nicht teilbare Regelsatzvergütung nur gegenüber dem Prozessvertreter, der den Prozess zum Abschluss bringt, schuldig wird. Diese Judikatur stellt Billigkeitsüberlegungen in den Fokus, die für die Regelvergütung zutreffend sein mögen.
68. Demgegenüber lag dem Mandatsverhältnis zwischen der Klägerin und der Beklagten eine Honorarvereinbarung mit einer Vergütung nach Stundensätzen zugrunde. Somit kann nicht global ein Wegfall des Interesses an den bisherigen Leistungen der Beklagten argumentiert werden. An den vor dem 21. April 2014 erbrachten Leistungen kann ersichtlich das Interesse nicht weggefallen sein, da ohne diese der Prozess gegen Hammer Beton bereits von Anfang gescheitert wäre. Diese sind auch nicht von den neuen Prozessvertretern nachzuholen und entsprechend werden dafür auch keine erneuten Kosten anfallen, da ebenfalls eine Vergütung nach Stundensätzen vereinbart worden ist.
69. Das Gleiche muss jedoch auch für die erbrachten Vorarbeiten zu der Stellungnahme gelten: Die erbrachten Teilleistungen sind der Klägerin zur freien Verwendung, insbesondere durch einen neuen Prozessbeistand, zur Verfügung gestellt worden. Dass Rechtsanwalt Dr. Winter nach Durchsicht dieser Unterlagen ein Interesse verneint, ist wirtschaftlich naheliegend, kann jedoch letztlich rechtlich nicht das Interesse an unseren Vorarbeiten entfallen lassen (BGH NJW 2011 1674, 1675)

70. Am Fortbestehen der wirtschaftlichen Verwertbarkeit der durch den Beklagten erbrachten Leistungen können keine ernsthaften Zweifel bestehen. Die bereits erstellten Schriftsätze und vor allem die umfangreiche Stellungnahme zum Beweisgutachten sind auch weiterhin wirtschaftlich verwertbar und müssen nicht noch einmal vom Mandanten in Auftrag gegeben werden.
71. Auch ist der Fortschritt der Vorarbeiten, den die Klägerin als „ersten Entwurf“ bezeichnet (Rn. 92 der Klage) unbeachtlich, da alleine der bisherige Fortschritt abgerechnet wurde und auch nur dieser Stand Bezugspunkt für eine Ersparnis ist.
72. Auch wenn es einem Rechtsanwalt haftungsmäßig nicht zuzumuten wäre, fremde Schriftsätze ungesehen zu unterschreiben, so stellen die tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen, die den bisherigen Schriftsätzen zu entnehmen sind, insbesondere in der Stellungnahme zum Beweisgutachten Dr. Denks, welches die Beklagte für den Kläger verfasst hat, eine enorme Zeit- und Arbeitersparnis für das neue Mandatsverhältnis dar.
73. Das Einlesen in einen bereits bestehenden Schriftsatz und die Kontrolle auf Stimmigkeit erfordern nur einen Bruchteil der Zeit, die für die Ausarbeitung nötig war. Bei realistischer Betrachtung kann und wird die Kanzlei Schlau und Fair – insbesondere in Anbetracht des nahen Termins – auf den Stellungnahmeentwurf aufbauen. Soweit der Schriftsatz fertig gestellt werden muss, handelt es sich dabei um Arbeiten, die auch bei der Beklagten angefallen wären, jedoch noch nicht erledigt und folglich nicht in Rechnung gestellt wurden. Auch hieraus ergibt sich folglich keine Minderung des Widerklageanspruchs i.H.v. 27.500 Euro.
74. Die neumandatierte Kanzlei hat durch die bereits erbrachten Leistungen einen hohen Anteil des Arbeitsaufwands erspart, welchen sie bei einer Erstmandatierung gehabt hätte. Denn sie kann, selbst wenn sie nicht die Verantwortung für die Schriftsätze in ihrem Wortlaut übernehmen möchte, ihr etliche sorgfältig recherchierte Informationen und rechtliche Erörterungen entnehmen, die sie sonst selber hätte erarbeiten müssen.

75. Im Übrigen kann es darauf zur Ermittlung des Interesses gar nicht ankommen. Bei einem Dienstvertrag, wie er zwischen dem Kläger und der Beklagten geschlossen wurde, hat der Dienstverpflichtete – in Abgrenzung zum Werkunternehmer - prinzipiell nicht für den Eintritt eines bestimmten Erfolgs rechtlich einzustehen. Geschuldet ist die Dienstleistung als solche.
76. Das Interesse an der erbrachten Leistung kann daher nicht im Eintritt eines bestimmten Erfolges liegen. Zudem wurde die Beklagte auch nach einem festen Stundensatz bezahlt und nicht nach der streitwertabhängigen RVG-Regelvergütung. Demnach waren sich auch beide Vertragsparteien darüber einig, dass es bei der Vergütung lediglich auf die abgeleistete Dienstzeit ankommen sollte und nicht auf die einzelnen verfassten Schriftsätze. Es kommt also nicht auf das Interesse am Mandatsverhältnis in seiner Gesamtheit an, sondern auf jede einzelne erbrachte Stunde.

Brommberg

Dr. Heinz Brommberg, Rechtsanwalt

Gliederung	
– Klageerwiderung –	2
I. Sachverhalt.....	2
II. Plausibilität des Streitwerts	3
III. Klageantrag zu 2.....	4
IV. Klageantrag zu 1.....	4
1. Unzulässigkeit.....	4
2. Unbegründetheit	5
a. Kein Schadensersatz nach §627 II 2 BGB.....	6
1) Kündigungsgrund	6
2) Keine Unzeit.....	6
3) Kein kausaler Schaden.....	8
4) Hilfsweise: Verletzung einer Schadensminderungspflicht	9
b. Kein Schadensersatz nach §280 Abs. 1 BGB	11
– Widerklage –	12
I. Sachvortrag	12
II. Rechtliche Würdigung.....	13
1. Zulässigkeit	13
2. Begründetheit.....	13

– Quellenverzeichnis –

Literatur

Beck'scher Online-Kommentar – BGB. 32. Edition, München 2014.
Zitiert als BeckOK/*Bearbeiter*, zitiert in Rn. 38.

Musielak, Hans-Joachim (Hrsg.). Zivilprozessordnung und Gerichtsverfassungsgesetz. 11. Auflage, München 2014.
Zitiert als Musielak/*Bearbeiter*. Zitiert in Rn. 60.

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 6. Auflage, München 2012. Zitiert als MüKo/*Bearbeiter*, zitiert in Rn. 38.

Zöller, Richard (Begr.). Zivilprozessordnung, 30. Auflage, Köln 2014.
Zitiert als Zöller/*Bearbeiter*, zitiert in Rn. 16.

Zugehör, Horst. Handbuch der Anwaltshaftung. 2. Auflage, Münster 2006.
Zitiert als Zugehör/*Bearbeiter*, zitiert in Rn. 29.

Rechtsprechung

	Zitiert in
BVerfG NJW 2003, 2520	Rn. 44
BGH NJW 1985, 41	Rn. 63
BGH NJW 1989, 2064	Rn. 60
BGH NJW 1982, 437	Rn. 64
BGH NJW 1997, 188	Rn. 64
BGH NJW 2011, 1674	Rn. 69
BGH NJW 2012, 3039	Rn. 43, 45
BGH NJW-RR 2012, 294	Rn. 66